

Art. 7.1

Die Dachform der Kernbauten ist gemäss Skizze 3 massgebend. Das Dach besteht aus einer leicht gewölbten, sonnenabgewandten Seite und einer im Winkel von 45-60° steilen, sonnenzugewandten Stirnseite. Der gewölbte Teil des Daches ist nur begrünt erlaubt, an der Dachstirnseite ist das Material frei wählbar. Hier besteht auch die Möglichkeit, Sonnenkollektoren anzubringen.

Form und Material
von Dach der
Kernbauten und
Vordach